

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 1. Dezember 2010

---

**1972. Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Martin Bürlimann betreffend Internetpublikation öffentlicher Planauflagen.** Am 1. September 2010 reichten die Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Martin Bürlimann (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/359, ein:

Für Planauflagen i.S.v. §13 und §16/17 Strassengesetz besteht heute in der Stadt Zürich keine Internetpublikation, obwohl diese von öffentlichem Interesse sind. Die gängige Praxis ist, dass die Unterlagen während eines bestimmten Zeitraumes, jeweils werktags, auf dem Tiefbauamt zur Einsicht aufgelegt werden. Die berufliche oder familiäre Situation eines weiten Teils der Bevölkerung lässt an Werktagen den zeitintensiven Gang auf das Tiefbauamt nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu. Die zusätzliche Publikation der Unterlagen im Internet entspricht deshalb einem breit abgestützten Bedürfnis der Bevölkerung. Dem sehr geringen Aufwand zur Publikation der Unterlagen auf der Website des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements stehen folgende Nutzenpotentiale gegenüber:

- Aufwandreduktion/Zeitersparnis sowohl für die Einsicht nehmende Bevölkerung wie auch für die zuständigen Sachbearbeiter des Departements, welche Besuchern vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen müssen.
- Reduktion des Papier- und Kopieraufwands (Unterlagen können auf dem Tiefbauamt kopiert werden).
- Beitrag zur Reduktion zurückgelegter Wegstrecken auf städtischem Gebiet.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen begründete juristische, betriebliche oder technische Einwände, die Unterlagen öffentlicher Planauflagen i.S.v. §13 und §16/17 Strassengesetz im Internet bzw. auf der Website des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zu publizieren (bitte um Auflistung und nähere Erläuterung)?
2. Falls gemäss Frage 1 Einwände bestehen: Welche Massnahmen müssten aus Sicht des Stadtrats eingeleitet werden, um diese auszuräumen?
3. Ist der Stadtrat bereit, im Sinne einer Sofortmassnahme, die Berichte zu den nicht berücksichtigten Einwendungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens i.S.v. §13 Strassengesetz im Internet bzw. auf der Website des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zu publizieren?
4. Wie beurteilt der Stadtrat den allgemeinen Nutzen einer Internetpublikation von Planauflagen?
5. Welche Kosten (einmalig und wiederkehrend) würden im Falle einer entsprechenden Realisierung anfallen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Das kantonale Strassengesetz bestimmt, dass die Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen gegen Strassenbauprojekte einreichen kann und dass Berichte zu nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich aufzulegen sind (§ 13 Abs. 1 und 3 StrG). Weiter schreibt dieses Gesetz vor, dass Strassenbauprojekte vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken sind und die Planaufgabe öffentlich bekanntzumachen ist (§ 16 StrG). Gestützt auf diese Vorschriften legt das Tiefbauamt die Pläne für Strassenbauprojekte sowie Berichte zu nicht berücksichtigten Einwendungen im Amtshaus V während der Auflagefrist zur Einsicht auf. Personen, die in die Unterlagen Einsicht nehmen wollen, haben die Möglichkeit, den zuständigen Projektleiterinnen bzw. -leitern Fragen zum Projekt zu stellen und Kopien von Plänen erstellen zu lassen.

Die Vorschriften des Strassengesetzes zur Auflage von Strassenbauprojekten sind als

Minimalvorschriften zu verstehen. Das bedeutet, dass wie vorgeschrieben eine öffentliche Auflage durchzuführen ist, die es den Interessierten erlaubt, Einsicht in die Pläne und die Berichte zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zu nehmen. Dem steht indes nicht entgegen, dass diese Unterlagen während der Auflagefrist zusätzlich im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nach wie vor ist jedoch parallel eine «konventionelle» Auflage durchzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verfahrensvorschriften gemäss Strassengesetz eingehalten werden und dass auch Personen, die über keinen Computer mit Internetanschluss verfügen, Einsicht in die Unterlagen nehmen können.

Diesen Sommer regte ein Mitglied der gemeinderätlichen Spezialkommission PD/V an, die Planaufgabe für Strassenbauprojekte im Internet zu publizieren. Eine Prüfung dieses Anliegens ergab, dass dieses umgesetzt werden kann. Derzeit werden die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, damit die Pläne von Strassenbauprojekten und die Berichte zu nicht berücksichtigten Einwendungen künftig auch im Internet eingesehen werden können.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Es bestehen weder rechtliche noch technische Hindernisse, um die im Rahmen von § 13 bzw. § 16 StrG aufzulegenden Unterlagen im Internet aufzuschalten. Zu beachten ist indes, dass die Publikation im Internet die «konventionelle» Auflage im Amtshaus V nicht ersetzen kann, d.h., letztere muss weiterhin durchgeführt werden.

**Zu Frage 3:** Es ist geplant, mit der zusätzlichen Aufschaltung der gemäss § 13 bzw. § 16 StrG aufzulegenden Unterlagen im Internet Anfang nächsten Jahres zu beginnen. Da die Aufschaltung der entsprechenden Internetplattform sehr bald erfolgen wird, erübrigt sich eine vorgezogene Aufschaltung der Berichte zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

**Zu Frage 4:** Der Stadtrat beurteilt den Nutzen der Internetpublikation von Planaufgaben als hoch. Dies bestätigen auch Nachfragen bei anderen Städten bzw. Kantonen. Der erleichterte Zugang wird von der Bevölkerung als Vorteil bewertet.

**Zu Frage 5:** Die Kosten für die Realisierung der Internetplattform werden wie folgt geschätzt:

Erstinstallation	Fr. 5 000
Jährlich wiederkehrende Kosten (Publikationen im Internet bzw. Aufbereiten der Unterlagen zur Publikation im Internet (Annahme etwa 150 Projekte pro Jahr)	Fr. 15 000

Zu beachten ist, dass die bisherige Auflage gemäss § 13 und § 16 StrG, wie vorstehend erwähnt, auch nach der Aufschaltung der Internetplattform weiter aufrechterhalten werden muss. Die Kosten für die «konventionelle» Auflage fallen demnach weiterhin an, ab Betrieb der Internetplattform kommen die Kosten für diesen neuen Service hinzu.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**